



**Einladung zur Mitgliederversammlung
der Forstbetriebsgemeinschaft Much**

**Mittwoch, 20.05.2026, um 19.00 Uhr,
Hotel Fit, Berghausen 30, 53804 Much**

Tagesordnung

- TOP 1 - Begrüßung
- TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025
- TOP 4 - Jahresabschluss 2025 – Bericht Steuerbüro Parta
- TOP 5 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 - Wahl der Kassenprüfer
- TOP 7 – 2. Änderung der Satzung der FBG Much
- TOP 8 – Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much
- TOP 9 - Tätigkeitsbericht Regionalforstamt für das Jahr 2025
- TOP 10 – Zweitägige Lehrfahrt 2026
- TOP 11 - Verschiedenes

Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Im Anschluss an die Sitzung wird ein Imbiss gereicht. Die Getränke und der Imbiss werden von der FBG Much übernommen.

Der Vorstand freut sich über zahlreiche Teilnahme.

Much, den 22.04.2026

Norbert Büscher

1. Vorsitzender FBG Much

Beschlussvorlage
TOP 7 2. Änderung der Satzung der FBG Much

Sachverhalt:

Herr Reichert vom Landesbetrieb Wald und Holz hat in einer der letzten Vorstandssitzungen darum gebeten, die Mitgliederlisten/Flächendaten der FBG zu pflegen und zu aktualisieren. Die FBG Overath hat einen automatisierten Datenabruf entwickelt, der die Aktualisierung der Katasteramtsdaten ermöglicht. Die FBG Overath ist in Gesprächen mit dem Katasteramt des Rhein-Sieg-Kreises. Die Jagdgenossenschaft Much nutzt diese Möglichkeit schon seit einigen Jahren. Dieser Vorteil sollte auch von der FBG Much genutzt werden. Hierfür ist aber eine Satzungsänderung erforderlich, wo eine solche Regelung vorgesehen ist. Ansonsten stellt das Katasteramt die Daten nicht zur Verfügung. Der Waldbauernverband hat eine Mustersatzung, unterstützt vom Ministerium, herausgegeben. Hier ist eine solche Regelung enthalten. Ein erster Datenaustausch wird frühestens in 2027 möglich sein, weil das Katasteramt Siegburg noch Programmierungen vornehmen muss.

Diese Mustersatzung sieht auch eine Andienungspflicht für den Holzverkauf vor. Aus Sicht des Vorstandes sollte unsere Satzung auch um diesen Passus ergänzt werden. Hier einige Anmerkungen zum gesetzlichen Hintergrund. § 18 Abs. 1 Bundeswaldgesetz bestimmt ausdrücklich, dass die Satzung bestimmte Mindestinhalte enthalten muss. Hierzu gehört u. a. die Regelung zur Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen. Die Andienungspflicht ist somit gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Pflicht handelt es sich um eine wesentliche Mitgliedschaftspflicht mit Mitgliedsrechtlichem Charakter. Sie entsteht unmittelbar durch den Beitritt und die Unterwerfung unter die Satzung und fällt mit Ende der Mitgliedschaft. In der Satzung besteht die Möglichkeit von Ausnahmen von der Andienungspflicht. Gemeinsam mit mehreren Forstbetriebsgemeinschaften im Rhein-Sieg-Kreis wurde ein Rechtsanwalt beauftragt, eine rechtskonforme Regelung für die Satzung zu erarbeiten. Dieser Entwurf wurde mit dem Landesbetriebs Wald und Holz abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die 2. Änderung der Satzung, wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

Overath, den 13.04.2026



Anlage:

2. Änderung Satzung FBG Much

§ 5
Rechte der Mitglieder

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

§ 6 Abs. 1, Buchstabe e) wird gestrichen und durch einen zusätzlichen Paragraphen „6 a“ ersetzt.

§ 6a
Andienungspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliches zur Veräußerung bestimmtes Holz rechtzeitig vor Abschluss eines Kaufvertrags der Forstbetriebsgemeinschaft zur Verkaufsvermittlung anzubieten (Andienungspflicht).

(2) Das Holz, welches die Mitglieder selbst auszeichnen und für den privaten Eigenverbrauch einschlagen (insbesondere Brennholz, Bauholz....) muss nicht gemäß § 6a Abs. 1 angedient werden.

(3) Eine Eigenvermarktung durch die Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Vorstand durch Beschluss abstrakt oder auf vorherigen schriftlichen Antrag im Einzelfall eine ausdrückliche Befreiung ganz oder teilweise erteilt. Ohne eine solche Befreiung erstreckt sich die Andienungspflicht auf die gesamte zur Veräußerung bestimmte Holzmenge. Der Antrag ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu stellen, so dass dem Vorstand eine ordentliche Prüfung der Umstände möglich ist. Als Kriterien kommen insbesondere in Betracht:

- eine nur geringfügige Holzmenge oder Brennholz,*
- der Nachweis eines besonderen wirtschaftlichen Interesses des Mitglieds (z. B. bereits bestehende langfristige Abnahmeverträge),*
- besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände (z.B. kurzfristiger*
- Liquiditätsbedarf) oder*
- Fälle, in denen eine Vermarktung über die Forstbetriebsgemeinschaft im Einzelfall wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.*

(4) Die Forstbetriebsgemeinschaft nimmt die Vermarktung als Vermittlerin wahr. Die Andienungspflicht begründet keinen Anspruch des Mitglieds auf Ankauf des Holzes durch die Forstbetriebsgemeinschaft. Die Forstbetriebsgemeinschaft schuldet eine ordnungsgemäße Vermarktungsbemühung, nicht jedoch den Abschluss eines Kaufvertrages oder die Übernahme des Absatz- oder Preisrisikos.

(5) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Andienungspflicht, begründet dies eine unmittelbare Verletzung der satzungsgemäßen Mitgliedschaftspflichten. In einem solchen Fall können die in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungsmittel, Vertragsstrafen, und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung von Verhältnismäßigkeit und Anhörungsrecht angewendet werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere Schadensersatzansprüche, sofern ein kausaler, nachweisbarer Schaden entstanden ist (z. B. entgangenes Holzvermittlungsentgelt, nicht geförderter Anteil an Beförsterungsdienstleistungen oder sonstige Mehrbelastungen).

Beschlussvorlage

TOP 8 Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much

Sachverhalt:

Aufgrund der finanziellen Situation des Landes NRW hat das Ministerium Änderungen bei der direkten Förderung und der Förderung der Geschäftsstellen vorgenommen. Hier die wichtigsten Änderungen:

- **Förderhöchstgrenze in Euro/ha (bisher max. 45 Min./ha/Jahr) wurde abgesenkt**
 - 55 Euro / ha / Jahr = 115 Euro/Std. = 36 Minuten bei Förderanteil von 80 %
 - 62 Euro / ha / Jahr = 115 Euro/Std. = 36 Minuten bei Förderanteil von 90 %
- **Keine Förderung der Mehrwertsteuer ab 2027.** Keine Auswirkung für die FBG Much, da bereits zur Umsatzsteuer optiert.
- **Herabsetzung der Geschäftsführungsförderung um ca. 1,50 Euro / ha / Jahr.**
 - Bisher: 2,50 Euro - 4,00 Euro
 - Neu: 1,00 Euro - 2,50 Euro
- **Deckelung der Förderung von Forsteinrichtungen**
 - 45 Euro / ha Betriebsfläche

Aufgrund der Änderungen und insbesondere der Erhöhungen der Stundensätze für den Landesbetrieb Wald und Holz kann der Wirtschaftsplan nicht ausgeglichen werden.

In der Sitzung am 16.10.2025 hat die Geschäftsführerin dem Vorstand vier Berechnungsmodelle über die Einnahmen/ Ausgaben der FBG Much unter Zugrundelegung des aktuellen Mitgliedsbeitrages sowie evtl. höherer Mitgliedsbeiträge vorgelegt. Die Geschäftsführerin wies in der Sitzung darauf hin, dass die FBG Much mit 10,00 €/ha im Vergleich zu anderen FBGen einen sehr niedrigen Beitragssatz hat. Teilweise liegt dieser bei anderen FBGen bei 20,00 €/ha. Bliebe es bei der FBG Much bei dem aktuellen Beitragssatz von 10,00 €, so würde die wirtschaftliche/finanzielle Jahresbilanz negativ ausfallen (**ca. 10.658,00 €**). Bei einer Anhebung des Mitgliedsbeitrages auf 18,00 €/ha bzw. 20,00 €/ha oder sogar 22,00 €/ha würde wieder ein positives Wirtschaftsergebnis erreichbar sein. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt. In der Berechnung wurde die Einnahmeposition „Förderung Geschäftsstellen“ nicht eingepreist, da unklar ist, ob es in Zukunft eine Förderung gibt. Aus der beigefügten Berechnung sind die finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

An dieser Stelle möchte ich auf die Vorteile der Mitgliedschaft in der FBG Much hinweisen:

- Haftpflicht- und Waldbrandversicherung
- Beratung
- Pflanzenbeschaffung
- Förderanträge
- Holzverkauf
- Lehrfahrten
- Motorsägenkurse
-

Alleine die Kosten für die privaten Versicherungen sind erheblich. Wir haben zum Vergleich Preise bei Versicherungen für den einzelnen Waldbesitzer eingeholt:

- Provinzial Einzelversicherung Haftpflicht für 1 – 3 ha Waldfläche = 178,50 Euro / Jahr
- Provinzial Einzelversicherung Waldbrand für 1 – 10 ha Waldfläche = 56 Euro / Jahr
- **Insgesamt pro Jahr = 234,50 Euro / Jahr**

Es ist eindeutig, dass selbst bei einem erhöhten Beitragssatz von 20 Euro / ha Waldfläche/Jahr die Einzelversicherungen erheblich teurer sind. Hinzu kommt, dass weitere Leistungen von der FBG im Beitrag enthalten sind.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Beitragssatz ab dem Wirtschaftsjahr 2026 je ha Fläche und Jahr auf 20 Euro festzusetzen.

Overath, den 13.04.2026



Anlage:

- Anlage 1: Berechnung unterschiedliche Beitragserhöhungen
- Anlage 2: Beitrags- und Gebührenordnung

Einnahmen/Ausgaben FBG Much - Beitrag 18€/angef ha + 8 Euro Grundbeitrag Angebot 500 Stunden

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Anmerkungen
FBG Verkaufshilfe	1.000,00 €		
Mitgliedsbeiträge (ab 2026)	30.542,00 €		
Personalaufwand	2.400,00 €	9.360,00 €	Geschäftsführung
Waldbauernverband/Versicherung		1.400,00 €	
Eigenanteil DiFö (ab 2027)		11.500,00 €	
Waldbrandversicherung		928,00 €	
PEFC/Berufsgenossenschaft		320,00 €	
Website, Software, Domaine		1.700,00 €	
Buchführung/Steuerberatung		2.500,00 €	
Erträge aus Zinsen			
Sonstige Einnahmen / Ausgaben		1.000,00 €	
MwSt. RN Beförderung	10.925,00 €	10.925,00 €	
Summe		44.867,00 €	
abzüglich Ausgaben		39.633,00 €	
5.234,00 €		5.234,00 €	

Grundbeitrag entspricht 4.280 Euro.

Einnahmen/Ausgaben FBG Much - Beitrag 20€/angef ha Angebot 500 Stunden

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Anmerkungen
FBG Verkaufshilfe	1.000,00 €		
Mitgliedsbeiträge (ab 2026)	29.180,00 €		
Personalaufwand	2.400,00 €	9.360,00 €	Geschäftsführung
Waldbauernverband/Versicherung		1.400,00 €	
Eigenanteil DiFö (ab 2027)		11.500,00 €	
Waldbrandversicherung		928,00 €	
PEFC/Berufsgenossenschaft		320,00 €	
Website, Software, Domaine		1.700,00 €	
Buchführung/Steuerberatung		2.500,00 €	
Erträge aus Zinsen			
Sonstige Einnahmen / Ausgaben		1.000,00 €	
MwSt. RN Beförderung	10.925,00 €	10.925,00 €	
Summe		43.505,00 €	
abzüglich Ausgaben		39.633,00 €	
3.872,00 €		3.872,00 €	

Grundbeitrag 8 Euro entspricht 4.280 Euro, hier nicht mit eingerechnet.

Einnahmen/Ausgaben FBG Much - Beitrag 22€/angef ha Angebot 500 Stunden

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Anmerkungen
FBG Verkaufshilfe	1.000,00 €		
Mitgliedsbeiträge (ab 2026)	32.098,00 €		
Personalaufwand	2.400,00 €	9.360,00 €	Geschäftsführung
Waldbauernverband/Versicherung		1.400,00 €	
Eigenanteil DiFö (ab 2027)		11.500,00 €	
Waldbrandversicherung		928,00 €	
PEFC/Berufsgenossenschaft		320,00 €	
Website, Software, Domaine		1.700,00 €	
Buchführung/Steuerberatung		2.500,00 €	
Erträge aus Zinsen			
Sonstige Einnahmen / Ausgaben		1.000,00 €	
MwSt. RN Beförsterung	10.925,00 €	10.925,00 €	
Summe	46.423,00 €	39.633,00 €	
abzüglich Ausgaben	39.633,00 €		
	6.790,00 €		6.790,00 €

Kein Grundbeitrag eingerechnet

Einnahmen/Ausgaben FBG Much - Beitrag 15€/angef ha - Angebot 500 Stunden

Bezeichnung	Einnahmen
FBG Verkaufshilfe	1.000,00 €
Mitgliedsbeiträge (ab 2026)	21.885,00 €
Personalaufwand	2.400,00 €
Waldbauernverband/Versicherung	
Eigenanteil DiFö (ab 2027)	
Waldbrandversicherung	
PEFC/Berufsgenossenschaft	
Website, Software, Domaine	
Buchführung/Steuerberatung	
Erträge aus Zinsen	
Sonstige Einnahmen / Ausgaben	
MwSt. RN Beförsterung	10.925,00 €

Summe	36.210,00 €
abzüglich Ausgaben	39.633,00 €
	-3.423,00 €

Ausgaben	Anmerkungen
9.360,00 €	Geschäftsführung
1.400,00 €	
11.500,00 €	
928,00 €	
320,00 €	
1.700,00 €	
2.500,00 €	
1.000,00 €	
10.925,00 €	

39.633,00 €	
	-3.423,00 €

Beitrags- und Gebührenordnung

Gültig ab 01.01.2026

1.	<u>Beratung:</u>	kostenfrei
2.	<u>Haftpflicht- und Waldbrandversicherung:</u>	kostenfrei
3.	<u>Verwaltungskosten Holzverkauf:</u>	3 % vom Holzerlös
4.	<u>Bearbeitungsgebühr Fördermaßnahme:</u>	30 Euro pro Förderantrag
5.	<u>Mitgliedsbeitrag:</u>	20,00 Euro pro Jahr und angefangenen Hektar Waldfläche
6.	<u>Sonstiges:</u>	
6.1	Erstellen von Schriftstücken	10,00 Euro
6.2	Änderung von Rechnungen	5,00 Euro
6.3	Mahngebühren	5,00 Euro